

# Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern der Deutschen Ruderjugend

## B. Bestimmungen für den Bundeswettbewerb der Jungen und Mädchen

Der Jugendrat hat am 12.03.2021 beschlossen, für das Jahr 2021 Corona-bedingt von den Bestimmungen abzuweichen. Für das Jahr 2021 sind temporär die nachfolgenden Bestimmungen beschlossen worden.

Es wird für alle Teilnehmer verbindlich ausgeschrieben:

- a) Langstreckenwettbewerb über 3000 m,
- b) Allgemeiner Sportwettbewerb (80 % bis 90 % Sport, 10 % bis 20 % andere jugendgemäße Formen des Wettkampfes),
- c) Bundesregatta (1.000 m). Sie wird aufgrund des Gesamtergebnisses des jeweiligen Langstreckenwettbewerbes in einzelne Abteilungen gesetzt.

Alle drei Wettbewerbe unterliegen folgenden Wertigkeiten bei der Punktvergabe zum Länderpokal, wobei der Wettkampf b) ein Mannschaftswettbewerb sein muss.

Die Ergebnisse der Langstrecke und des Allgemeinen Sportwettbewerbes werden im Rahmen der jeweiligen Siegerehrung bekannt gegeben. Die Zeiten der Langstrecke und der Bundesregatta werden unmittelbar nach der jeweiligen Siegerehrung veröffentlicht.

Für den Langstreckenwettbewerb und die Bundesregatta erfolgt je eine zusätzliche Wanderpokalvergabe.

Für den Allgemeinen Sportwettbewerb erfolgt eine zusätzliche Wanderpokalvergabe mit dem Ehrenpokal „Jürgen Bentlage“.

Je Aktiven und Wettbewerb

<b>Platzierung</b>	<b>Grundtabelle für a) und b)</b>
1. Platz	10
2. Platz	08
3. Platz	06
4. Platz	04
5. Platz	02
6. Platz	01

<b>Bundesregatta c)</b>			
<b>2 Läufe</b>			
<b>1. Lauf</b>	<b>2. Lauf</b>		
20	10		
18	08		
16	06		
14	04		
12	02		
11	01		
<b>3 Läufe</b>			
<b>1. Lauf</b>	<b>2. Lauf</b>	<b>3. Lauf</b>	
20	15	10	
18	13	08	
16	11	06	
14	09	04	
12	07	02	
11	06	01	

1. Das Programm der JuM-Bundesregatta umfasst folgende Wettbewerbe, deren Reihenfolge bindend ist. Für den Langstreckenwettbewerb starten die Mannschaften in umgekehrter Reihenfolge der ausgeschriebenen Rennen.
  1. Jungen-Einer 14 Jahre
  2. Jungen-Einer LG 14 Jahre
  3. Mädchen-Einer 14 Jahre
  4. Mädchen-Einer LG 14 Jahre
  5. Jungen-Doppelzweier 13 u. 14 Jahre
  6. Jungen-Doppelzweier LG 13 u. 14 Jahre
  7. Mädchen-Doppelzweier 13 u. 14 Jahre
  8. Mädchen-Doppelzweier LG 13 u. 14 Jahre
  9. Jungen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre
  10. Mädchen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre
  11. Jungen-/Mädchen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre \*)

\*) In der Mannschaft müssen je 50 % Mädchen und Jungen vertreten sein. Die Steuerperson zählt hierbei nicht.

2. Der Bundeswettbewerb wird vom DRJ-Vorstand öffentlich ausgeschrieben und einem Regattaveranstalter zur Ausrichtung übertragen.
3. Die eingesetzten Wettkampfrichter müssen eine gültige Lizenz des DRV besitzen. Sämtliche Jury-Mitglieder werden vom DRJ-Vorstand berufen. Die berufenen Wettkampfrichter inkl. Obmann sollten dabei möglichst keine leitende Funktion in der Mannschaftsleitung einer Landesrunderjugend besitzen.

4. Die Teilnahme der Jungen und Mädchen ist für alle Teilwettbewerbe a) bis c) bindend. Für Ummeldungen ist Ziffer 2.6.4 der RWR bindend. Um- und Abmeldungen können nur durch den nominierten Vertreter der Landesruderjugend erfolgen. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
5. Boote am Start. Ziffer 2.7.2 der RWR ist bindend.
6. Für Einsprüche, Entscheidungen und Berufungen sind die Ziffern 2.8.1–2.8.3 RWR bindend. Einsprüche können nur vom nominierten Vertreter der Landesruderjugend eingelegt werden. Einsprüche zu den Zeiten der Langstrecke sind bis zwei Stunden vor Start des jeweiligen Rennens der Bundesregatta möglich. Beim Bundeswettbewerb für JuM ist die erste Entscheidungsinstanz der Regattaausschuss. Seine Zusammensetzung legt der DRJ-Vorstand fest. Dem Regattaausschuss sollte ein Vertreter des Ausrichters angehören. Gegen die Entscheidungen des Regattaausschusses ist als letzte Instanz das Schiedsgericht der DRJ zuständig. Das Schiedsgericht wird vom DRJ-Vorstand festgelegt; es besteht aus drei Personen, der Vertreter der Landesruderjugenden im DRJ-Vorstand muss dem Schiedsgericht angehören. Eine Berufung nach Ziffer 2.8.3 RWR ist nicht möglich.
7. Die Bestimmungen für die Durchführung von JuM-Wettbewerben sind für den Bundeswettbewerb, sofern keine Abweichungen festgelegt sind, bindend. Der Jugendrat hat beschlossen für den Bundeswettbewerb 2021 aufgrund der Pandemie von den festgelegten Ausführungsbestimmungen für den Bundeswettbewerb abzuweichen. Für das Jahr 2021 sind temporäre an die Coronasituation angepasste Ausführungsbestimmungen für den Bundeswettbewerb beschlossen worden. Doppelstarts sind grundsätzlich nicht zulässig. Erkrankt im Laufe der Veranstaltung ein Teilnehmer einer Landesruderjugend, so kann der betroffene Teilnehmer durch einen anderen Teilnehmer der betreffenden Landesruderjugend ausgetauscht werden. Ansonsten ist wie in Ziffer 2.6.5 RWR zu verfahren. Diese Regelung gilt nur für Mannschaftsboote. Die Erkrankung muss vom Regattaarzt schriftlich bestätigt werden. Ansonsten sind Renngemeinschaften nicht startberechtigt.
8. Das Leiten von Ruderern bzw. Booten mittels technischer Hilfsmittel von außen ist untersagt. Verstöße haben die Sanktion „Ausschluss des Bootes“ zur Folge.
9. Leichtgewichtsrunderer, auch Ersatzleute, können am Vortag ihres ersten Rennens verwogen werden. Die genaue Wiegezeit setzt der Veranstalter mit der Veröffentlichung des Meldeergebnisses fest.
10. Steuerleute müssen dem JuM-Alter a) bis d) (s. JuM-Bestimmungen Teil A Ziffer 1.2.1) angehören.
11. Nur die jeweilige Landesruderjugend eines Bundeslandes ist berechtigt, Meldungen zum Bundeswettbewerb für Jungen und Mädchen abzugeben. Für jedes Rennen kann maximal ein Boot pro Landesruderjugend gemeldet werden. Eine Regelung für Ersatzleute wird in der Jugendratssitzung im Mai auf Basis der dann bestehenden Coronaregelungen unter Beachtung der maximalen Teilnehmerzahl beschlossen.
12. Bei grober sportlicher Unfairness (z. B. Falschmeldungen, eigenmächtiges Umsetzen einer Mannschaft, ...) sowie bei groben Verstößen gegen das Hygienekonzept kann der Regattaausschuss eine Strafgebühr von bis zu 250,00 Euro gegen die betroffene Landesruderjugend oder Teilnehmende aussprechen. Über einen Ausschluss auf Grund von Verstößen gegen das Hygienekonzept entscheidet der Regattaausschuss.

13. Der Jugendrat kann beschließen einzelne oder alle Bestimmungen für den Bundeswettbewerb der Jungen und Mädchen zu ändern oder außer Kraft zu setzen, wenn dies Corona-bedingt notwendig ist.
14. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für den Bundeswettbewerb.